

Satzung des Hagener SV von 1863 e.V.



§ 1 Name , Sitz , Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Der Verein führt den Namen: Hagener Sportverein von 1863 e.V. Er hat seinen Sitz in Hagen im Bremischen. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

1.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. 110189 eingetragen.

1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen zur Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder, sowie durch die Unterhaltung und Pflege vereinseigener und gepachteter Gebäude und Grundstücke.

1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.5 Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und fördert die sportliche Jugendhilfe.

1.7 Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

1.8 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Rechtsverhältnisse

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe werden durch die vorliegende Satzung des Vereins und der im § 1 genannten Verbände geregelt.

§ 3 Gliederung des Vereins und seine Organe

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Vereinsorgane

3.1 Die Mitgliederversammlung

- Generalversammlung des Vereins
- Jahreshauptversammlung der Abteilungen
- außerordentliche Mitgliederversammlung

3.2 Das Präsidium

3.3 Der Gesamtvorstand

3.4 Der Ältestenrat

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben, wenn sie sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung mit ihren Ordnungen bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Mitgliedschaft entscheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes und der Geschäftsführer. In der Aufnahmeerklärung bestimmt der Antragsteller die Zugehörigkeit zu einer Abteilung. Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, werden bei der Vereinsgeschäftsstelle geführt.

4.2 Umsetzung innerhalb des Vereins

Nur auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes wird die Zugehörigkeit auf eine andere Abteilung übertragen.

4.3 Änderung des Mitgliederstandes

Nach der aktiven Zeit kann auf Antrag die Übernahme in das passive Mitgliedsverhältnis erfolgen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

5.1 durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.

5.2 durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrates.

5.3 durch den Tod.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der Vereinszugehörigkeit herrührenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

6.1 an den Mitgliederversammlungen des Vereins und ihrer jeweiligen Abteilungen teilzunehmen.

Dies geschieht durch die Ausübung ihres Stimmrechts bei Beratungen und Beschlussfassungen dieser Organe. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

6.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein und Abteilung zu verlangen und die vom Verein geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.

6.3 an dem vom Verein veranstalteten Spiel- und Übungsbetrieb aller Abteilungen teilzunehmen, sofern keine Sonderregelungen entgegen stehen.

2

6.4 vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung, zu verlangen.

6.5 vom vollendeten 16. Lebensjahr an vom Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen Gebrauch zu machen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

7.1 die Satzung und die Ordnungen des Vereins und die einschlägigen Satzungen der zuständigen Dachorganisationen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

7.2 nicht gegen das Vereinsinteresse zu handeln.

7.3 die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

7.4 personelle Veränderungen, Unfall und Schadensfälle umgehend der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.

7.5 sich in allen aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Rechtsangelegenheiten, den Rechts- und Verfahrensordnungen des Vereins oder der übergeordneten Organe unterzuordnen.

7.6 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (a) dauernde oder zeitlich begrenzte Aberkennung einer Funktionstätigkeit,
- (b) dauerndes oder zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- (c) Vereinsausschluss.

7.7 Ein Vereinsausschluss kann ausgesprochen werden:

- (1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- (2) wegen einer groben Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze dieser Satzung,
- (3) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschlussbescheid ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Gegen den Vereinsausschluss kann der Betroffene Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

8.2 Die Einberufung der Versammlung erfolgt auf der Vereins Webseite und durch die örtliche Tageszeitung:

- a) auf Vereinsebene durch den Vorsitzenden,
- b) auf Abteilungsebene durch den Abteilungsleiter.

8.3 Die Generalversammlung findet in jedem Jahr statt und muss 10 Tage vorher einberufen werden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

Auf Vereinsebene: - Feststellung der Stimmberechtigten

- Bericht des Gesamtvorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Vorstandswahlen
- Bestätigung der Abteilungswahlen
- Wahl der Kassenprüfer

- Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages

Auf Abteilungsebene: - Feststellung der Stimmberechtigten

- Berichte des Abteilungsleiters und der Fachkräfte
- Entlastung der Aufgabenträger

- Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung. Die Abteilungen führen ihre Jahreshauptversammlung vor der Generalversammlung des Vereins durch.

Nach der Versammlung erstatten die Abteilungsleiter innerhalb von 6 Tagen dem Vereinsvorsitzenden schriftlich Bericht über Versammlungsverlauf und Wahlergebnis und legen eventuelle Anträge an die Generalversammlung vor.

8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie

a) auf Vereinsebene

vom Gesamtvorstand beschlossen oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt wurde,

b) auf Abteilungsebene

von einem Zehntel aller stimmberechtigten Abteilungsangehörigen, mindestens aber 10 Mitgliedern der Abteilung, beim Abteilungsleiter schriftlich beantragt wurde.

8.5 Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:

- von den Mitgliedern

- und den Vereinsorganen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Versammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung kann nachträglich nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen geschehen durch Erheben der Hand, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahl (Zettelwahl) gestellt wird.

Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist das Ergebnis durch mindestens zwei Mitglieder, die von der Versammlung bestimmt werden, zu ermitteln.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

8.8 Versammlungsleitung:

Die Versammlungen werden von den dafür vorgesehenen Vorstandsmitgliedern geleitet.

§ 9 Vereinsvorstand

Die Bestellung des Vereinsvorstandes erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

9.1 dem gesetzlichen Vorstand

9.2 dem Präsidium

9.3 dem Gesamtvorstand

9.1 Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB. Jeder von ihnen

ist allein vertretungsberechtigt. Personelle Veränderungen sind dem Gericht unverzüglich anzuzeigen.

9.2 Präsidium

Ihm gehören an:

der/die Vereinsvorsitzende,

der/die stellvertretende Vorsitzende,

der/die Geschäftsführer(in),

der/die Sportwart(in),

der/die Pressewart(in),

der/die Jugendleiter(in),

der/die Vorsitzende des Ältestenrates.

Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Es erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Beschlüsse des Präsidiums laufend zu informieren.

9.3 Gesamtvorstand

Ihm gehören an:

das Präsidium,

die Abteilungsleiter,

die Mitglieder des Ältestenrates.

Der Gesamtvorstand entscheidet über Angelegenheiten, die die Abteilungen oder den Verein als Ganzes betreffen.

9.4 Vergütungen für Vorstandstätigkeiten

9.4.1 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

9.4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

9.4.3 Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit nach § 10.4.2 trifft der Gesamtvorstand.

9.5 Präsidiums- und Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Präsidium und Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9.6 Die Aufgabenverteilung des Präsidiums und des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 10 Wahlen

10.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Legislaturperiode ist der Gesamtvorstand/die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

10.2. Vorstandswahlen

im geraden Jahr: stellv. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in), Pressewart(in), Ältestenrat

im ungeraden Jahr: Vereinsvorsitzende(r) – Sportwart(in) – Jugendleiter(in) -

Abteilungsleiter (Bestätigung)

§ 11 Finanzen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(1) Alle für den vorgenannten Zeitraum zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen sind in Haushaltsplänen zu veranschlagen.

(2) Diese aufgestellten Haushaltspläne werden dem Gesamtvorstand vorgelegt.

(3) Die Zuteilung und Verwendung der Haushaltsmittel werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

Für die Einhaltung der Haushaltsansätze sind verantwortlich:

(a) die Abteilungsleiter für die Teilhaushalte ihrer Abteilung,

(b) der/die Geschäftsführer(in) für den Teilhaushalt Geschäftsbereich,

(c) der/die Vorsitzende des Ältestenrates für den Teilhaushalt Ältestenrat,

(d) der/die Jugendleiter(in) für den Teilhaushalt Jugendarbeit in den jeweiligen Abteilungen,

6

(e) für sonstige vom Gesamtvorstand genehmigte Teilhaushalte die vom Präsidium benannten Mitglieder.

Diese sind ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

Aus der Zusammenfassung der Teilhaushalte ergibt sich der Vereinshaushalt, für den der Vereinsvorsitzende verantwortlich zeichnet.

Alle weiteren Verfahren sind in der Geschäftsordnung geregelt

§ 12 Datenschutz

1.Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 1 der Satzung, dürfen unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Funktionsträgern, Übungsleitern sowie Mitgliedern der Vereine digital gespeichert werden: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Funktionsbezeichnung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2.Der Verein kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Breitensports einstellen. Der Hagener SV von 1863 und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Dabei bleibt der Hagener SV von 1863 stets die datenschutz-rechtlich verantwortliche Stelle.

3.Die Datenerfassung dient im Rahmen der Vereinszwecke insbesondere der Durchführung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe, sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

4.Den Organen des Hagener SV von 1863 und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

5.Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie für den Verbandszweck erforderlich sind..

6.Um den Sportbetrieb und sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen zu erfüllen, veröffentlicht der Hagener SV von 1863 personenbezogene Daten und Fotos der in Abs. 1 genannten Personen auf seiner Homepage sowie in den vom Verein genutzte Print-, Tele-sowie elektronische Medien.

7.Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die

Mitglieder sowie die in Abs. 1. genannten Personen der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Die in Abs. 1. genannten Personen haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der in Abs. 1. genannten Personen werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden sie für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1. gelöscht.

Datenschutzbeauftragte(r)

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.

2. Der/die Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbands ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur die Generalversammlung des Vereins oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, sofern ein Tagesordnungspunkt hierfür vorgesehen ist und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorliegt. (vergl. § 9, Ziffer 6)

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der möglichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Ist eine Anwesenheit von 50 % der möglichen stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben, muss die Versammlung nach 4 Wochen neu angesetzt werden. Diese

Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Vereinsvermögen

Vorhandene Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hagen im Bremischen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Generalversammlung des Vereins am 14.07.2021 beschlossen.

gez. B. Krauthoff	gez. Holger Lampel
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender

Geschäftsordnung des Hagener SV von 1863



Aufgabenteilung des Gesamtvorstandes

1. Vereinsvorsitzende(r)

Der/Die Vereinsvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt gem. § 10, 1 dieser Satzung mit dem stellv. Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die repräsentativen Aufgaben des Vereins wahr.

(a) Er/Sie setzt Ziele im sportpraktischen Bereich sowie in der sportlichen Verwaltung und Organisationsarbeit, die den sachlichen und menschlichen Anforderungen und Bedürfnissen der Sporttreibenden gerecht werden.

(b) Er/Sie regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen auf Vereinsebene und führt Aufsicht über alle Vereinsorgane (außer Ältestenrat).

Der Vereinsvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

2. Stellv. Vorsitzende(r)

Der/Die stellv. Vorsitzende ist Vertreter des Vereinsvorsitzenden und vertritt gem. § 10,1 mit ihm den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellv. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vereinsvorsitzenden ausüben.

Scheidet der/die Vereinsvorsitzende aus, ohne dass ein Nachfolger für ihn gewählt werden konnte, übernimmt er dessen Aufgaben längstens bis zur nächsten Generalversammlung gem. § 9, 3.

Er/Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

(a) Er/Sie führt die Versammlungsprotokolle bei Abwesenheit des Pressewarts.

(b) Er/Sie überwacht die vereinseigenen und angemieteten Anlagen laufend und veranlasst die Behebung entstandener Schäden.

(c) Er/Sie ist weisungsberechtigt gegenüber Ordnungs-, Raumpflege- und Platzwartungspersonal. Er ist gemeinsam mit den Wartungskräften bemüht, dass Sportanlagen und vereinseigene Gebäude in einem ordentlichen Zustand sind.

(d) Er/Sie betreut die Vereinsmitglieder in sozialer Hinsicht und fördert das gesellige Vereinsleben.

(e) Die unter a - d genannten Aufgaben können nach Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer delegiert werden.

3. Geschäftsführer(in)

Der/Die Geschäftsführer(in) bearbeitet und verwaltet alle anfallenden Geschäftsvorgänge und Versicherungsbelange.

Er/Sie ist verantwortlich für eine Haushaltsführung. gemäß der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung..

4. Sportwart(in)

Der/Die Sportwart(in) ist Sprecher aller Abteilungen im Präsidium. Ihm/Ihr obliegt

- (a) die Planung, Organisation und Ausrichtung von Sportveranstaltungen des Vereins.
- (b) die Organisation der Teilnahme an Veranstaltungen der Sportbünde.
- (c) die Organisation der Abnahme von Sportabzeichen.
- (d) die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung

5. Pressewart(in)

Der/Die Pressewart(in) hat die Aufgabe, im Auftrag des Vereins enge Kontakte zur Presse herzustellen. Er berichtet regelmäßig über die Arbeit des Gesamtvereins und der Abteilungen.

Er/Sie führt die Versammlungsprotokolle.

Er/Sie erhält rechtzeitig über alle Veranstaltungen der Abteilungen Kenntnis.

Er/Sie wird von den Pressewarten der Abteilungen in seiner Arbeit mit Informationen und Berichten unterstützt.

6. Jugendleiter(in)

(a) Der/Die Jugendleiter(in) vertritt alle Kinder und Jugendlichen des Vereins im Vorstand.

Der/Die Jugendleiter(in) wird in seiner Arbeit durch die Jugendwarte der Abteilungen unterstützt. Der/Die Jugendleiter(in) und die Jugendwarte bilden den Jugendausschuss des Vereins. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor den Jahreshauptversammlungen, soll der Jugendausschuss die 12 bis 18 Jahre alten Mitglieder zu einer Jugendversammlung einberufen. Bei der Versammlung erstattet der Jugendleiter einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein.

Bei Abstimmungen sind Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr stimmberechtigt.

(b) Ihm/Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten der Abteilungen insbesondere:

- a) die Betreuung der Jugendlichen außerhalb des sportlichen Bereichs,
- b) die Herstellung enger Verbindungen zu anderen Jugendorganisationen, dem Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendpflege,
- c) die Planung, Organisation und Koordinierung von Jugendlagern, Fahrten, Freizeiten, Tagestouren usw..

7. Abteilungsleiter

Der/Die Abteilungsleiter(in) ist bevollmächtigter Vertreter seiner Abteilung und somit stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter(in) geführt. Dabei unterstützen ihn/sie die Aufgabenträger der Abteilung.

Abteilungsleiter und Aufgabenträger der Abteilung werden in ungeraden Jahren von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung des Vereins.

Der/Die Abteilungsleiter(in) beruft und leitet die Abteilungsversammlungen. Für die Einberufungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Vereinssatzung entsprechend.

Der/Die Abteilungsleiter(in) ist gegenüber den Vereins- und Verbandsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihre(n) Abteilungsleiter(in) Verpflichtungen im Umfang der festgelegten Haushaltsmittel eingehen.

Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Alle von der Abteilungsleitung erlassenen Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes und müssen auf die Vereinssatzung abgestimmt sein.

8. Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein nach Zweckmäßigkeit gebildetes Organ und setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Es sollen Personen berufen werden, die durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen in besonderer Weise geeignet sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Dabei ist eine mindestens 10jährige Vorstandsarbeit auf Abteilungs- oder Vereinsebene wünschenswert.

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und dürfen außer der beratenden Mitarbeit keine Vorstandstätigkeit nach § 15 der Satzung ausüben.

Die gewählten Mitglieder bestimmen in einer Wahl den Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied des Präsidiums. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende von den anwesenden Beisitzern in der Altersreihenfolge vertreten.

Folgende Aufgaben werden vom Ältestenrat wahrgenommen:

- a) Mitarbeit im Gesamtvorstand, in dem er mit einer Stimme vertreten ist.
- b) In Rechts- und Ehrengangelegenheiten ist der Ältestenrat in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet über Anträge, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden oder er wird nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden von sich aus tätig, wenn die vorliegenden Gründe ein Verfahren rechtfertigen.
- c) Ferner entscheidet der Ältestenrat über die Ehrung verdienter Mitglieder nach der von der Generalversammlung des Vereins festgelegten Ehrenordnung und den Ehrungsbestimmungen der Fachverbände.
- d) Er führt einen Geburtstagskalender und übermittelt bei besonderen Anlässen und Jubiläen die Glückwünsche des Gesamtvorstandes. Diese Aufgaben können von ihm an andere Mitglieder des Gesamtvorstandes delegiert werden.

Der Ältestenrat entscheidet nach vorheriger Anhörung nach den festgelegten

Strafmaßen des § 8 der Vereinssatzung mit bindender Wirkung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Der Ältestenrat hat vorgebrachte Anschuldigungen und Entlastungen nachzuprüfen.

Die Entscheidungen des Ältestenrates sind vereinsintern endgültig.

Buch- und Kassenführung

Der Verein hat eine zentrale Kassenführung, das Führen von Nebenkassen ist untersagt.

Der/Die Geschäftsführer(in) verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Er/Sie kann im Rahmen der Teilhaushaltspläne Haushaltsmittel anweisen und Zahlungen leisten, wenn sie belegt sind.

Buchungen dürfen nur auf Grund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein. Sie muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die Kassenbücher sind 10 Jahre, die Belege 7 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die genannten Unterlagen entstanden.

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Kassenprüfung

Zu einer ordnungsgemäßen Vereinsbuchführung gehört die Prüfung und der Prüfvermerk durch eigens dazu gewählte Kassenprüfer. Der Prüfvermerk soll dabei über Umfang, Art und Zeitpunkt der Prüfung Aufschluss geben und muss die Unterschrift der Prüfer tragen.

Die Buch- und Kassenunterlagen sind zum Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der folgenden Generalversammlung des Vereins vorzulegen.

Es werden drei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch muss mindestens ein Kassenprüfer gewählt werden, der im Vorjahre nicht tätig war.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und nicht länger als drei Jahre hintereinander im Amt sein.

Mitgliedsbeiträge

Beitragssätze (gültig ab 01.01.25) in €

	Monatlich	Jährlich
Erwachsene (aktiv)	10,50	126,00
Erwachsene (passiv)	6,00	72,00
Ehepaare u. gleichgest. Lebensgemeinschaften	15,00	180,00
Familien	17,00	204,00
Mutter/Vater und Kind	11,50	138,00
Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)	6,00	72,00
Jugendliche (aus anderen Vereinen)	5,00	60,00
Rentner	6,00	72,00

Förderbeiträge

Tennisabteilung:

Erwachsene	40,00
Paare	50,00
Passive Mitglieder	30,00
Arbeitsdienst (5 Stunden/Person)	50,00
ab 71. Lebensjahr wird der Arbeitsdienst auf 50% reduziert	
ab 76. Lebensjahr wird der Arbeitsdienst ganz aufgehoben	

Windsurfingabteilung

Erwachsene	12,00
Paare	25,00
Arbeitsdienst (3 Stunden/Person)	45,00
ab 76. Lebensjahr wird der Arbeitsdienst ganz aufgehoben	

Bei Aufnahmen in die Abteilungen Tennis und Windsurfing sind noch zusätzliche Beiträge zu entrichten. Ihre Höhe wird von diesen Abteilungen laut Satzung jeweils festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.

Tennis: Es werden Arbeitsleistungen der Mitglieder/innen und Mitglieder festgelegt. Die Arbeitsleistung für die Platzpflege siehe obige Tabelle. Dieser wird mit dem HSV-Beitrag eingezogen und ist mit 5 Arbeitsstunden auf der Tennisanlage abzuleistungen und entsprechend nach Ableistungen zurückerstattet. Ersatzweise (bei nicht abgeleisteten Stunden) verbleibt dieser Betrag in der Abteilung.

Windsurfing: Es werden Arbeitsleistungen der Mitglieder/innen und Mitglieder festgelegt. Die Arbeitsleistung für die Pflege der Anlage gem. obige Tabelle. Dieser wird mit dem HSV-Beitrag eingezogen und ist mit 3 Arbeitsstunden auf der Anlage der Windsurfingabteilung abzuleistungen und entsprechend nach Ableistungen zurückerstattet. Ersatzweise (bei nicht abgeleisteten Stunden) verbleibt dieser Betrag in der Abteilung.

Diese Beiträge werden immer als Jahresbeträge erhoben. Sie werden nicht geteilt.

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst zahlen auf schriftlichen Antrag den jeweiligen halben Erwachsenenbeitrag. Ausgenommen sind die zusätzlichen Beiträge Tennis und Windsurfing.

Schüler, Studenten oder Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen nach jährlicher Vorlage der entsprechenden Bescheinigung den Beitrag für Jugendliche.

Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger zahlen auf jährlichen Antrag den jeweiligen halben Beitragssatz.

Lebenspartner in gleichgestellten Lebensgemeinschaften können den Ehepaarsatz nur dann beanspruchen, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben, ihren Beitrag nur von einem Konto abbuchen lassen und durch ihre Unterschriften auf dem Aufnahmeformular bestätigen, dass beide für den Beitrag gesamtschuldnerisch haften.

Der Beitragssatz Mutter/Vater und Kind gilt nur für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres. Danach werden sie automatisch als Erwachsene bzw. Jugendliche geführt. Jugendliche, die gleichzeitig noch Mitglied in einem anderen Sportverein sind. Diese Mitgliedschaft muss jährlich bestätigt werden.

Der Beitrag für Rentner wird nach dem Jahr erhoben, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Bei früheren Rentenbeginn wird dieser Beitrag nur auf Antrag mit Vorlage der Rentenbescheinigung ab Jahresbeginn nach der ersten Rentenzahlung erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt erst nach Vorlage einer schriftlichen Austrittserklärung zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres oder durch Tod.

Durch die Unterschrift auf diesem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied auch die Satzung des Hagener Sportvereines von 1863 e.V. an. Die jeweils gültige Satzung findet sich im Download unter www.hagenersv.de.

Kündigungen können halbjährlich zum 30.06. und 31.12. in schriftlicher Form an die Mitgliederverwaltung des Vereins geschickt werden.

Vergütungsregelung für Übungsleiter/-innen im Trainingsbetrieb

Der Hagener Sportverein erlässt folgende Grundsätze zur Vergütung von Übungsleiter/-innen:

- Lizenzierte Trainer/-innen erhalten pro Trainingsstunde von 60 Minuten eine Aufwandsentschädigung von 6,- €.
 - Nicht lizenzierte Trainer/-innen erhalten pro Trainingsstunde von 60 Minuten eine Aufwandsentschädigung von 3,- €.
 - Davon abweichende bestehende Verträge von 2021 und früher sollen nicht angepasst werden
 - Es darf im Erwachsenenbereich jeweils nur 1 Trainer/-in pro Übungseinheit einen Anspruch geltend machen.
 - Im Jugendbereich dürfen maximal zwei Trainer/-innen pro Übungseinheit abrechnen.
 - Die Abrechnung ist vom Übungsleiter/-in zu unterschreiben und vom jeweiligen Abteilungsleiter/in gegenzuzeichnen.
 - Die Abrechnung ist bis zum 15. Tag nach Periodenende (Monat, Quartal oder Jahr) beim Geschäftsführer einzureichen.
 - Jede(r) Trainer/-in hat einen Übungsleitervertrag und eine Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports zu unterschreiben und dem Vereinsvorsitzenden zu übergeben.
- Abweichungen von diesen Grundsätzen sind möglich, wenn der Vereinsvorstand dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Bernd Krauthoff
Vereinsvorsitzender

Rainer Nerstheimer
Geschäftsführer

Hagen im Bremischen, 18.05.2022

Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden sofern ein Tagesordnungspunkt hierfür vorgesehen ist und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorliegt.

Gez. B.Krauthoff

1.Vorsitzender

Gez. Holger Lampel

2. Vorsitzender